

Verkündet
am 15. Januar 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Firma Sto [REDACTED] Musikproduktion Lisbeth St [REDACTED],
Sto [REDACTED], K [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma P [REDACTED] Verlag Dr. Hans S [REDACTED], H [REDACTED],
J [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 15. Januar 1959 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Haidinger, Dr. Fischer, Dr. Haager,
Liesecke und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
3. Zivilsenates des Hanseatischen Oberlandesgerichts
zu Hamburg vom 14. März 1957 wird auf Kosten der Klä-
gerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die in Stc [REDACTED] einen Musikverlag mit Agentur und Musikhandel betreibt, verlangt von der Beklagten, einer Musikverlegerin, eine Provision. Dem Streit der Parteien liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Die Beklagte ist Inhaberin der Verlagsrechte an dem Werk "Mütterlein", das von Gerhard W [REDACTED] komponiert worden ist. Die Klägerin erwarb hieran 1952 die Subverlagsrechte für den skandinavischen Raum. Am 6. November 1952 machte sie den amerikanischen Musikverlag B [REDACTED], mit dem sie in laufender Geschäftsbeziehung stand, auf dessen Anfrage auf das Stück "Mütterlein" aufmerksam. B [REDACTED] interessierte sich hierfür und ließ sich Schallplatten dieses Stückes senden. Die Klägerin sprach Anfang 1953 mehrmals mit der Beklagten wegen der Übersendung von Schallplatten und wegen der Vergabe des Werkes an B [REDACTED]. Im Frühjahr 1953 fuhr der Inhaber der Beklagten, Dr. S [REDACTED], nach den Vereinigten Staaten. Er übertrug B [REDACTED] dort die Verlagsrechte an dem Werk "Mütterlein" für die westliche Hemisphäre und die Länder des United Kingdom. Das Stück wurde dort 1954 unter dem Titel "answer me" ein Spitzenschlager. Danach erlangte es auch in Deutschland unter dem Titel "Glaube mir" und in anderen europäischen Ländern einen großen Erfolg.

Die Klägerin ist der Ansicht, sie habe den Abschluß des Vertrages zwischen der Beklagten und B [REDACTED] vermittelt. Sie verlangt Auskunft darüber, welche Einnahmen die Beklagte aus dem Vertrag mit B [REDACTED] erzielt hat, und beansprucht 25 % der Nettoeinnahmen.

.. 3 -

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Anträge weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, zwischen den Parteien sei weder ausdrücklich noch stillschweigend ein Maklervertrag zustande gekommen. Es könne unterstellt werden, daß der Inhaber der Beklagten, Dr. S. [REDACTED], im Mai / Juni 1952 auf der Musikmesse in Düsseldorf mit dem Prokuristen der Klägerin, dem Zeugen St. [REDACTED], über eine Vergabe seiner Musiknummern im Ausland gesprochen und dabei den Wunsch geäußert habe, die Klägerin möge sich hierfür einsetzen. Aber selbst nach der Aussage des Zeugen St. [REDACTED] könne hierin kein Maklervertrag erblickt werden. Es habe sich vielmehr lediglich um eine allgemeine Besprechung über das Auslandsgeschäft und seine Förderung durch die Klägerin gehandelt. Die Klägerin habe daher auch in der Berufungsinstanz erklärt, sie habe ursprünglich aus eigener Initiative gehandelt, als sie den Briefwechsel mit B. [REDACTED] über den Schlager "Mütterlein" aufgenommen habe. Dies werde durch die Korrespondenz der Klägerin mit B. [REDACTED] bestätigt. Die Klägerin habe ihren Geschäftsfreund von sich aus auf die Musiknummern der Beklagten aufmerksam gemacht, für die sie das Verlagsrecht für den skandinavischen Raum erworben habe. Sie habe hierbei nicht etwa zu erkennen gegeben, daß sie hierzu von der Beklagten beauf-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



tragt worden sei. Aus dem Schriftwechsel mit B. ergebe sich auch, daß die Klägerin nur gelegentlich, neben anderen geschäftlichen Angelegenheiten, mit B. über den Schläger Mütterlein korrespondiert habe. B. habe später zwar Interesse für diese Musiknummer gezeigt und die Klägerin gebeten, mit der Beklagten über die Zusendung von Schallplatten und die Vergabe des Verlagsrechts an ihn zu sprechen. Dies habe der Zeuge St. auch im Januar / Februar 1953 getan. Aus der Entwicklung der Angelegenheit ergebe sich aber, daß, wenn überhaupt von einem Maklervertrag gesprochen werden könne, dieser Auftrag von B. erteilt worden sei. Auf jeden Fall habe die Klägerin die Verhandlungen mit der Beklagten erst auf Veranlassung von B. aufgenommen, ohne hierbei schriftlich oder mündlich zu erkennen zu geben, daß sie auch für die Beklagte als Maklerin tätig sein wolle und von ihr Provision beanspruchen werde. Die Beklagte habe daher nicht annehmen können, daß die Klägerin den Vertrag mit B. für sie habe vermitteln wollen. Die Klägerin habe vielmehr die Wünsche von B., wie die Übersendung der Schallplatten und die allgemeine Bekanntgabe ihrer Bedingungen, erkennbar als die Wünsche von B. an sie herangetragen. Der Zeuge St. habe der Beklagten auch weder einen Vermittlungsauftrag schriftlich bestätigt noch in anderer Weise zu erkennen gegeben, daß er gleichzeitig für die Beklagte als Makler tätig sein wolle. Auch das spätere Verhalten der Klägerin zeige, daß sie selbst nicht die Absicht gehabt habe, für die Beklagte als Maklerin tätig zu sein. Sie habe zuerst eine Provision von B. verlangt und sich erst dann an die Beklagte gewendet, als dieser eine Provisionsverpflichtung bestritten habe. Dabei ließen die Briefe der Klägerin erkennen, daß sie selbst nicht davon

ausgegangen sei, daß ihr ein Rechtsanspruch auf Provision gegen die Beklagte zustehe. Lediglich der Erfolg des Schlagers in den englisch sprechenden Ländern und später auch in der Bundesrepublik und den übrigen europäischen Ländern habe sie veranlaßt, an die Beklagte wegen Zahlung einer Provision heranzutreten.

1. Die Revision greift diese Ausführungen in mehrfacher Hinsicht an. Sie beanstandet zunächst die Auslegung, die das Berufungsgericht der Unterredung der Parteien auf der Düsseldorfer Musikmesse im Frühjahr 1952 gegeben habe. Die Revision meint, das Berufungsgericht hätte hierin das Zustandekommen eines Mäklervertrages erblicken müssen, da es unterstellt habe, daß die Beklagte mit der Klägerin über die Vergebung seiner Musiknummern im Ausland gesprochen und dabei den Wunsch geäußert habe, die Klägerin möge sich hierfür einsetzen.

Die Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Aus den Tatsachen, deren Vorliegen das Berufungsgericht unterstellt hat, folgt nicht zwingend der Abschluß eines Mäklervertrags. Es ist vielmehr möglich, daß die Unterredung der Parteien, ein Gespräch unter Verlegern, nur allgemeiner und unverbindlicher Natur gewesen ist und nicht den Abschluß eines Mäklervertrages zum Gegenstand gehabt hat. Hierbei ist auch zu beachten, daß, wie zwischen den Parteien unstreitig ist, eine Übung zwischen in- und ausländischen Verlegern besteht, nach der die Verleger einander unentgeltlich auf Erfolgsnummern hinweisen, und daß das Werk "Mütterlein", wie aus dem Schreiben der Klägerin vom 6. November 1952 an B. hervorgeht, zu diesem Zeitpunkt im skandinavischen

Raum bereits einen großen Erfolg hatte. Es ist also naheliegend, jedenfalls aber möglich und damit für die Revisionsinstanz bindend, daß durch die Unterredung der Parteien in Düsseldorf kein Mäklervertrag zustandegekommen ist.

2. Die Revision rügt weiter die Art und Weise, wie das Berufungsgericht die in der Berufungsbegründung enthaltene Erklärung der Klägerin ausgelegt hat, in der es heißt, die Klägerin habe aus eigener Initiative gehandelt, als sie mit B. über "Mütterlein" korrespondiert habe. Diese Erklärung könne, meint die Revision, nur so verstanden werden, daß die Klägerin hiermit zum Ausdruck gebracht habe, sie habe nicht einen speziellen Auftrag gehabt, sich gerade für dieses Werk zu bemühen.

Auch diese Rüge der Revision ist nicht berechtigt. Die Erklärung der Klägerin in der Berufungsbegründung kann so ausgelegt werden, wie es das Berufungsgericht getan hat. Dies ist sogar naheliegend. Jedenfalls ist nicht zwingend, daß die Erklärung der Klägerin, sie habe ursprünglich aus eigener Initiative gehandelt, so auszulegen ist, sie habe auf Grund eines Mäklervertrages mit der Beklagten gehandelt und nur im Rahmen dieses Vertrages die Auswahl des zu vermittelnden Stückes aus eigener Initiative vorgenommen. Das Berufungsgericht hat die Äußerung der Klägerin auch nicht, wie die Revision meint, isoliert von dem übrigen Vorbringen der Klägerin betrachtet. Sie hat das Vorbringen der Klägerin vielmehr im Zusammenhang gewürdigt und hierbei insbesondere die Unterredung der Parteien in Düsseldorf und die spätere Korrespondenz der Klägerin berücksichtigt.

3. Die Revision hält die Annahme des Berufungsgerichts für rechtsirrig, es komme für das Vorliegen eines Mäklervertrages darauf an, daß die Klägerin im Briefwechsel mit B. hätte erkennen lassen müssen, sie sei von der Beklagten beauftragt worden. Die Revision meint, für die Frage, ob zwischen den Parteien ein Mäklervertrag zustande gekommen sei, könne es hierauf nicht ankommen. Im übrigen habe sich aus der Tatsache, daß die Beklagte die Originalverlegerin des Schlagers gewesen sei, auch ergeben, daß die Klägerin nur als Vermittlerin habe tätig werden können.

Mit diesen Darlegungen wird die Revision den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gerecht. Das Berufungsgericht hat die Frage, ob die Parteien einen Mäklervertrag geschlossen haben, nicht davon abhängig gemacht, ob die Klägerin dies B. mitgeteilt habe. Das Berufungsgericht hat lediglich die Tatsache, daß die Klägerin in dem Schriftwechsel mit B. niemals darauf hingewiesen habe, sie werde im Auftrag der Beklagten tätig, als ein Indiz dafür angesehen, daß sie nicht im Auftrag der Beklagten tätig geworden sei. Diese Ausführung des Berufungsgerichts enthält auch nur eine zusätzliche Erwägung; auf ihr beruht das Urteil nicht. Im übrigen ergibt sich aus dem Schriftwechsel auch nicht, wie die Revision meint, daß die Klägerin als Vermittlerin der Beklagten tätig geworden sei. Die Klägerin hat zwar in dem Brief vom 8. November 1952 darauf hingewiesen, daß die Beklagte die Verlegerin des Schlagers sei ("published by S. in H."). Aus dieser Tatsache folgt aber nicht, daß die Klägerin als Vermittlerin der Beklagten tätig sein wolle. Die Revision übersieht, daß die Klägerin B. auf den Schlager hingewiesen hat, weil B. nach Sc.

6
C [REDACTED] hit songs gefragt hatte; die Klägerin hat ihren Hinweis dementsprechend auch mit den Worten eingeleitet: "Refferring to your question ...".

4. Die Revision beanstandet auch zu Unrecht die Ausführungen des Berufungsgerichts, in dem Schriftwechsel sei auch nur gelegentlich, neben anderen geschäftlichen Angelegenheiten, mit B [REDACTED] über den Schlager "Mütterlein" korrespondiert worden. Mit dieser Ausführung weist das Berufungsgericht nur darauf hin, daß die Klägerin beiläufig, als Verlegerin zur befreundeten Verlegerin, über die erfolgreichen Stücke gesprochen habe, nicht aber als Vermittlerin der Beklagten tätig geworden sei. Diese Erwägung, die ebenfalls nur eine zusätzliche Begründung darstellt, auf der das Urteil nicht beruht, enthält keinen Rechtsirrtum. Soweit die Revision Rügen daraus herleitet, daß der nur beiläufige Hinweis auf das Stück "Mütterlein" sich in dem Schriftwechsel zwischen der Beklagten und B [REDACTED] befunden habe, übersieht sie, daß die Erwähnung der Beklagten nur auf einen (berichtigten) Schreibfehler im Berufungsurteil zurückzuführen ist; es handelt sich nicht um den Schriftwechsel der Beklagten, sondern der Klägerin mit B [REDACTED].

5. Die Revision greift weiter die Ausführungen des Berufungsgerichts an, auch später, nach der Unterredung in Düsseldorf im Mai/Juni 1952 sei zwischen den Parteien kein stillschweigender Vertrag zustandegekommen. Die Revision führt aus, zum stillschweigenden Abschluß eines Maklervertrages genüge es, daß die Beklagte die Maklerdienste der Klägerin ohne Widerspruch entgegengenommen und ausgenutzt habe. Diese Voraussetzungen seien im vorliegenden Falle gegeben.

Der Angriff der Revision konnte keinen Erfolg haben. Zum stillschweigenden Abschluß eines Mäklervertrages ist einmal Voraussetzung, daß die Klägerin der Beklagten Mäklerdienste leisten wollte; nur dann kann von einem stillschweigenden Angebot auf Abschluß eines Mäklervertrages die Rede sein. Das Berufungsgericht hat aber festgestellt, daß es an diesem Willen der Klägerin gefehlt hat. Das Berufungsgericht hat hierbei u.a. auf die Briefe der Klägerin an die Beklagte vom 19. Januar, 4. März und 1. Oktober 1954 hingewiesen, in denen sich folgende Stellen befinden:

Brief vom 19. Januar 1954:

"Nachdem die Nummer seit Wochen auf dem ersten Platz in England steht und Sie nun auch eine amerikanische Aufnahme mit Nat Cole bekommen haben, die sicher in aller Kürze an der Spitze der best seller Liste stehen dürfte, erlaube ich mir die Anfrage, ob Sie sich eine Provision für die Vermittlung dieses Geschäftes mit B. denken können.

Selbstverständlich steht es Ihnen frei ja oder nein zu sagen, da wir ja nichts vereinbart hatten, aber Sie werden zugeben, daß B. auf die Nummer durch unseren Erfolg aufmerksam geworden ist, und daß ich ihm als erster die Nummer empfohlen haben. B. selbst hat eine Provision abgelehnt. ... "

Brief vom 4. März 1954:

"Von Ihrem am 19.d.M. datiertem Schreiben betr. "MÜTERLEIN" habe ich Kenntnis genommen, kann mich aber beim besten Willen Ihrer Auffassung nicht vollständig anschließen. Es ist zweifellos richtig, daß man befreundeten Kollegen ohne jede Vergütung best sellers empfiehlt. Aber hier verhält sich die Sache doch folgendermaßen:

Zunächst war die fragliche Nummer k e i n best seller im Ursprungsland. Mit dem bloßen Empfehlen an B. war es hier auch nicht getan, sondern es hat sich eine sehr eingehende Korrespondenz entwickelt, in der ich B. ständig über die ansteigende Popularität der Nummer auf dem Laufenden gehalten habe, abgesehen da-

von, daß B. die ersten Noten von uns erhielt und mich dann bat, an Sie zu schreiben.

Tatsache ist, daß dieses Geschäft schon jetzt derartige Proportionen angenommen hat, die man vorher nicht voraussehen konnte. Ich bin daher nach wie vor der Auffassung, daß ich mir eine Provision verdient habe."

Brief vom 1. Oktober 1954:

"Es war meine Absicht gewesen, Ihnen den Erfolg ungeteilt zuteil werden zu lassen. Nachdem Sie aber Ihrer wahren Anschauung Ausdruck gegeben haben, habe ich meine Meinung geändert und stehe auf dem Standpunkt, daß ich zu einer angemessenen Provision berechtigt bin."

Das Berufungsgericht hat diesen Briefen die Folgerung entnommen, daß die Klägerin zu der Zeit, in der sie in dieser Angelegenheit tätig geworden ist, nicht die Absicht gehabt hat, für die Beklagte als Maklerin tätig zu sein. Diese Feststellung des Berufungsgerichts läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Sie wird im übrigen auch durch das Vorbringen der Klägerin bestätigt, sie habe von Anfang an nicht die Absicht gehabt, eine Provision in Form einer Bargeldzahlung zu verlangen; es sei vielmehr ihre Absicht gewesen, ihre Geschäftsverbindung mit der Beklagten weiter auszugestalten und statt einer Bargeldprovision andere Vorteile in Bezug auf künftige Verträge zu erwirken.

Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, jedenfalls habe die Beklagte nicht erkannt und auch nicht zu erkennen brauchen, daß die Klägerin für sie tätig werden wollen. Das Berufungsgericht hat hierbei nicht übersehen, daß ein Makler auch für beide Teile des zu vermittelnden Vertrages tätig werden und den Abschluß des Vertrages auch zugleich

in eigenem Interesse (Rückwirkung des Erfolges in den USA auf den skandinavischen Raum) anstreben kann. Es hat aber festgestellt, die Klägerin habe der Beklagten nicht zu erkennen gegeben, daß sie "auch" für die Beklagte tätig sein wolle. Auch diese Ausführungen lassen keinen Rechtsirrtum erkennen. Voraussetzung für den stillschweigenden Abschluß eines Mäklervertrages ist stets, daß die Partei, die die Dienste des Mäklers entgegengenommen und genutzt hat, erkannt hat oder jedenfalls hätte erkennen müssen, daß der Makler für sie tätig sein wolle und für seine Tätigkeit von ihr eine Provision verlangen werde (BGH LM § 652 BGB Nr. 5).

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klägerin stehe auch kein Anspruch aus § 354 HGB zu. Es reiche zur Anwendbarkeit dieser Vorschrift nicht aus, daß die Tätigkeit der Klägerin der Beklagten zugute gekommen und ursächlich für den Abschluß des Vertrages mit B. geworden sei. Die Klägerin müsse vielmehr, um Ansprüche aus § 354 HGB geltend machen zu können, entweder von der Beklagten einen Auftrag erhalten haben oder für diesen als Geschäftsführer ohne Auftrag tätig geworden sein. Diese Voraussetzungen seien nicht gegeben. Es sei zu beachten, daß von einer Geschäftsführung ohne Auftrag nicht gesprochen werden könne, wenn der Makler auf Grund eines Auftrages und im Interesse des Vertragsgegners tätig geworden sei; die Klägerin habe aber im Auftrag von B. die Vermittlung mit der Beklagten hergestellt und daher nicht ein Geschäft der Beklagten besorgt.

1. Die Revision hält diese Ausführungen in doppelter Hinsicht für rechtsirrig. Einmal habe das Berufungsgericht nicht festgestellt, daß zwischen B. und der Klägerin ein Maklervertrag zustande gekommen sei. Es heiße im Berufungsurteil, aus der Entwicklung der Angelegenheit ergebe sich, daß, wenn von einem Maklerauftrag überhaupt gesprochen werden könne, dieser von B. erteilt worden sei. Es werde also offengelassen, ob zwischen der Klägerin und B. ein Maklervertrag zustande gekommen sei. Im übrigen, so meint die Revision, ergebe sich aus dem Abschluß eines derartigen Vertrages auch nicht die Unanwendbarkeit des § 354 HGB. Ein Makler habe gegen beide Vertragspartner Ansprüche, wenn er mit ihnen jeweils einen Maklervertrag geschlossen habe. In gleicher Weise könne einem Kaufmann gegen beide Parteien ein Anspruch aus § 354 HGB zustehen, wenn die Voraussetzungen dieser Bestimmungen bei beiden Parteien gegeben seien; ebenso hindere der Abschluß eines Vertrages mit einer Partei nicht das Vorliegen der Voraussetzungen des § 354 HGB in der Person der anderen Partei.

Die Revision wird mit ihren Darlegungen den Ausführungen des Berufungsgerichts nicht gerecht. Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Klägerin ausschließlich für B. und nicht, auch nicht gleichzeitig, für die Beklagte tätig sein wollte. Damit entfällt ein Anspruch aus der Vorschrift des § 354 HGB, die voraussetzt, daß die Dienste demjenigen geleistet werden, der aus ihr in Anspruch genommen wird.

Die Revision wendet sich auch zu Unrecht gegen die Feststellung des Berufungsgerichts, die Klägerin sei nicht für die Beklagte tätig gewesen. Sie meint, aus den Briefen

der Klägerin mit B. ergebe sich diese Feststellung nicht. Die Klägerin sei in ihrem Brief vom 19. Januar 1954 lediglich von der irrigen Voraussetzung ausgegangen, sie habe keinen Provisionsanspruch; sie habe, als Ausländerin, nicht gewußt, daß ihr ohne Vereinbarung eine Provision nach § 354 HGB zugestanden habe. In dem Brief vom 1. Oktober 1954 habe die Klägerin zwar geschrieben, es sei ursprünglich ihre Absicht gewesen, der Beklagten den Erfolg (des Stückes "Mütterlein" in den englisch sprechenden Ländern) ungeteilt zuteil werden zu lassen. Hieraus könne die Beklagte aber keine Rechte herleiten. Die Absicht der Klägerin sei ein interner Vorgang gewesen; sie habe diese Absicht zu der Zeit, als sie der Beklagten die Dienste geleistet und diese die Dienste angenommen habe, nicht nach außen kundgetan.

Diese Angriffe der Revision konnten keinen Erfolg haben. Bei der Frage, ob zwischen den Parteien stillschweigend ein Maklervertrag zustandegekommen sei, hat das Berufungsgericht u.a. ausgeführt, den Briefen der Klägerin an die Beklagte sei zu entnehmen, daß die Klägerin nicht als Maklerin für die Beklagte habe tätig sein wollen. Das gleiche gilt für die Frage, ob die Klägerin für die Beklagte Dienste im Sinne des § 354 HGB hat leisten wollen. Da die Klägerin zur Zeit der Dienstleistungen nicht die Absicht gehabt hat, im Rahmen des § 354 HGB entgeltlich für die Beklagte tätig zu werden, kann sie keine Ansprüche aus dieser Vorschrift gegen die Beklagte geltend machen, wenn sie später, nachdem sie ihre Tätigkeit beendet hat, diese ihre Absicht geändert hat.

Im übrigen könnte der Klägerin nur dann ein Anspruch

aus § 354 HGB zustehen, wenn die Beklagte erkannt hat oder jedenfalls hätte erkennen müssen, daß die Klägerin für sie Maklerdienste habe leisten wollen. Das Berufungsgericht hat aber festgestellt, die Beklagte habe dies nicht erkannt und habe dies auch nicht zu erkennen brauchen. Die Beklagte sei vielmehr davon ausgegangen und habe auch davon ausgehen können, daß die Klägerin ausschließlich im Auftrage von B. tätig werde. Auch an dieser Feststellung des Berufungsgerichts scheitert die Anwendbarkeit des § 354 HGB.

2. Das Berufungsgericht hat schließlich ausgeführt, die Klägerin könne sich zur Begründung der Klage auch nicht auf den Brief der Beklagten vom 28. Juli 1954 berufen, in dem diese ihr mitgeteilt habe, sie könne ihr nach den devisenrechtlichen Vorschriften 200 DM als Provision für die Vermittlung von "Mütterlein" nach den USA zahlen, sie bitte um die Nummer des Sperrkontos der Klägerin, damit sie ihren Verpflichtungen nachkommen könne. Das Berufungsgericht hat dargelegt, die Beweisaufnahme habe ergeben, daß die Zahlung von 200 DM entgegen dem Wortlaut des Briefes nicht eine Provision, sondern eine Abgeltung für die Auslagen der Klägerin dargestellt habe. Der Zeuge S. habe glaubwürdig dargetan, das Wort "Provision" sei lediglich aus devisenrechtlichen Gründen verwendet worden.

Die Revision ist der Auffassung, die Beklagte habe mit der Zahlung der 200 DM für die von der Beklagten aufgewandten Kosten anerkannt, daß die Klägerin für sie tätig gewesen sei, so daß auch der Anspruch der Klägerin auf Provision nach § 354 HGB begründet sei. Der Auffassung

der Revision kann nicht zugestimmt werden. Der Zeuge Sü■■■■, dessen Aussage das Berufungsgericht insoweit gefolgt ist, hat bekundet, im Juli 1954 habe der Prokurist der Klägerin, der Zeuge St■■■■, eine Provision von der Beklagten verlangt und hierbei darauf hingewiesen, er habe auch Unkosten gehabt; darauf habe der Inhaber der Beklagten dem Zeugen St■■■■ erklärt, Unkosten solle er in dieser Sache nicht haben, hierfür solle er 200 DM erhalten. Aus dieser Erklärung ergibt sich nicht, daß die Beklagte die Dienste der Klägerin rückwirkend auch für eine Provisionszahlung, die sie gerade ablehnte, als ihr geleistete Tätigkeit anerkannt habe. Das Berufungsgericht hat daher der Klägerin auf Grund dieser Unterredung mit Recht keine Provisionsansprüche zugebilligt.

Da somit die Rügen der Revision nicht begründet sind und das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler erkennen läßt, war die Revision, mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO, zurückzuweisen.

Dr. Haidinger Dr. Fischer Dr. Haager Liesecke Dr. Reinicke